

# RS Vwgh 2008/1/24 2004/03/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2008

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

### Norm

KfIG 1999 §20;  
KfIG 1999 §22 Abs2;  
KfIG 1999 §25;  
KfIG 1999 §3 idF 2002/I/077;  
KfIG 1999 §45 Abs1;

### Rechtssatz

Der Bestimmung des § 22 Abs 2 letzter Satz KfIG, wonach der Betriebsführer der Aufsichtsbehörde "in gleicher Weise wie der Konzessionsinhaber verantwortlich" ist, kann nicht entnommen werden, dass den Konzessionsinhaber die im § 20 KfIG normierten "Pflichten des Berechtigungsinhabers" nicht mehr treffen würden. Vielmehr unterliegen beide Unternehmen der Aufsicht der nach § 45 in Verbindung mit § 3 KfIG zuständigen Aufsichtsbehörden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2004030007.X04

### Im RIS seit

20.02.2008

### Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)